

STV ERLEN

STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Erlen (STVE, siehe Abkürzungsverzeichnis auf Seite 9) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des STVE ist die Politische Gemeinde Erlen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der STVE

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der STVE ist Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Der STVE unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der STVE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der STVE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STVE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STVE unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder und Leitende anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der STVE anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der STVE umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des STVE zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der STVE ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt, Austritt, Dispens

Gesuche betreffend den Eintritt in den STVE sind an die VV zu richten. Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per VV möglich und ist dem VS mindestens vier Wochen vor der VV schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können sich von der Mitgliedschaft dispensieren lassen. Ein entsprechendes Gesuch ist beim VS einzureichen, der darüber befindet. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen entbunden.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des STVE oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem STVE nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des STVE wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STVE ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den STVE finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

IV. Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des STVE sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Vereinsversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des STVE ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der örtlichen Turnvereine
- Ehrenmitgliedern
- Revisionsstelle
- Mitgliedern des VS

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des VS;
- Auflösung des STVE;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme der Jahresrechnung des STVE
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich bzw. per E-Mail an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 23 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium
- dem Kassieramt
- weiteren drei bis sieben Mitglieder

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den STVE gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des STVE gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 27 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichtscheid liegt beim Präsidium. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium oder die Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen das Präsidium und das Kassieramt zu zweien. Für Kasse, Transaktionen und Bankkontokorrent hat das Kassieramt Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 30 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst zwei Personen aus dem Umfeld des STVE. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des STVE, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der VV Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 33 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

V. Finanzen

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des STVE setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 36 Ausgaben

Ausgaben des STVE sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des STVE fest.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 38 Haftung

Für die Schulden des STVE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente mit finanziellen Konsequenzen für die Mitglieder bedürfen zusätzlich der Zustimmung der VV.

Art. 41 Archiv

Der STVE unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 42 Datenschutz und -sicherheit

Der STVE beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 43 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des STVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des STVE fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten STVE zu verwenden.

Art. 46 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Januar 2007. Sie wurden an der VV vom 22. März 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Erlen, den 22. März 2024

Für den STV Erlen

Präsidium

Aktuariat

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV am genehmigt.

Präsidium

Abteilung Kommunikation

.....

.....

Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|---------------------------------|---------|
| Obligationenrecht | OR |
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV |
| Thurgauer Turnverband | TGTV |
| Turnverein Erlen | STVE |
| Vereinsversammlung | VV |
| Vorstand | VS |
| Zivilgesetzbuch | ZGB |